

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

11. März 1950.

60/A.B.
zu 69/JAnfragebeantwortung.

25.

Die Abg. K o p l e n i g und Genossen hatten am 1. Jänner 1950 an den Bundesminister für Justiz eine Anfrage, betreffend die strafrechtliche Verfolgung von Antifaschisten und die Rachejustiz gegen Freiheitskämpfer, gerichtet, der eine 46 Seiten umfassende Darstellung einer Reihe von Fällen beigegeben war.

Auf diese Anfrage ist folgende Antwort des Bundesministers für Justiz Dr. T s c h a d e k eingelangt:

Die Anfrage des Herrn Abgeordneten dient, wie aus dem Leitartikel der Ausgabe Nr. 30 der Tageszeitung "Österreichische Volksstimme" vom 5.2.1950 zu entnehmen ist, dem Zwecke, eine Broschüre, die die in der Anfrage wiedergegebene Darstellung über verschiedene Strafverfahren enthält, zu informieren.

Im Hinblick auf diesen Zweck der Anfrage muss ich deren Beantwortung daher grundsätzlich ablehnen.

Ich nehme die Anfrage jedoch zum Anlass, um einzelne offensichtlich unrichtige Behauptungen zu widerlegen.

Der in der Anfrage (Seite 25) genannte Mattl, von dem die Anfrage behauptet, er befände sich in Untersuchungshaft, weil er beschuldigt würde, den Kreisleiter von Eibiswald kurz vor der Befreiung Österreichs erschossen zu haben, befindet sich nicht wegen dieses angeblichen Deliktes, sondern wegen Verdachtes des Mordes an drei russischen Landarbeitern, begangen am 5. Mai 1945 in St. Anna ob Schwanberg, in Haft des Landesgerichtes für Strafsachen Graz. Der Strafakt 15 Vr 4871/48 des Landesgerichtes für Strafsachen Graz wurde auf Ersuchen der Rechtsabteilung der Sowjetischen Sektion der Alliierten Kommission für Österreich vom 4.2.1949, Nr. 16/24, dieser Dienststelle der sowjetischen Besatzungsmacht mit Note des Bundesministeriums für Justiz vom 8.2.1949 zum Studium vorgelegt. Der Strafakt ist dem Bundesministerium für Justiz trotz mehrfachen Ersuchens von der Sowjetischen Rechtsabteilung bisher nicht zurückgestellt worden. Die Sowjetische Rechtsabteilung hat aber mit Note vom 12.10.1949, Zl. 16/234, um Überstellung der Beschuldigten Karl Mattl und Johann Stary an das Gefängnis des Bezirksgerichtes Wien X zur Untersuchung der

2.Pfifblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 11.März 1950.

Erschließung russischer Staatsbürger im Jahre 1945 ersucht. Die britische Besatzungsmacht hat jedoch die erforderliche Zustimmung zur Überstellung der Genannten mit Note vom 12.November 1949 nicht erteilt. Hieron wurde die Sowjetische Rechtsabteilung mit Note des Bundesministeriums für Justiz vom 29.11.1949 in Kenntnis gesetzt.

Das Bundesministerium für Justiz ist daher in dieser Strafsache, in der die Jurisdiktion von der sowjetischen Besatzungsmacht in Anspruch genommen wird, nicht in der Lage, eine Weisung zur Weiterführung dieses Strafverfahrens zu erteilen.

Gleiches gilt von dem Strafverfahren gegen Friedrich Resedaritsch. Dieser hat nach der Befreiung Österreichs am 11.5.1945 den Eisenbahner Josef Pintner durch PistolenSchüsse getötet. Er wurde am 7.8.1945 von der britischen Field Security Section verhaftet und dem Bezirksgericht Liczen zur Verfügung der britischen Militärregierung eingeliefert. Am 2.3.1946 ist er aus dem Gefangenhaus Liczen entwichen, worauf das Verfahren gegen ihn gemäss § 412 StPO. abgebrochen wurde. Seine neuerliche Inhaftnahme wurde von der Stadtkommandantur Amstetten und in der Folge von der Stadtkommandantur St.Pölten verhindert. Er befand sich im Jahre 1947 beim Kreisgericht St.Pölten in Haft, weil er von diesem Gerichte mit Urteil vom 28.7.1947, 8 E Vr 863/47, wegen Verbrechens des Diebstahls zu einer viermonatigen Kerkerstrafe verurteilt worden war. Die Behauptung, es sei gegen ihn wegen Erschiessung des SS-Mannes Rudorfer ein Strafverfahren anhängig, ist vollkommen unrichtig. Hiermit hat es folgende Bewandtnis: Friedrich Resedaritsch war von der britischen FSS am 7.8.1945 auch deshalb verhaftet worden, weil er verdächtig war, mit zwei Hilfspolizisten namens Heinrich Ebner und Kappar Rudorfer am 19.6.1945 den Eisenbahner Robert Sulzbacher festgenommen und vom amerikanisch besetzten Gebiet in die sowjetische Besatzungszone verschleppt und der sowjetischen Besatzungsmacht ausgeliefert zu haben. Das gegen die drei Genannten deshalb anhängige Strafverfahren wurde auf Weisung der britischen Militärregierung gemäss § 90-StPO. eingestellt.

Der in der Darstellung angeführte Fall der Verhaftung dreier Personen in Vorarlberg betrifft das Strafverfahren gegen Eduard Riedmann und Genossen, das, sobald die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck über den Anfall dieser Strafsache berichtet gehabt hatte, auf Veranlassung des Bundesministeriums für Justiz vom 20.12.1949 nach § 1 des Bundesgesetzes vom 21.12.1945, BGBl.Nr.14/1946, eingestellt wurde.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

11. März 1950.

Auf Veranlassung des Bundesministeriums für Justiz wird die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auch in dem Strafverfahren gegen Georg Küng derzeit geprüft.

Hinsichtlich der Schilderung von Strafverfahren, die Diebstähle aus der Zeit unmittelbar nach der Befreiung Österreichs betreffen, beehe ich mich darauf hinzuweisen, dass das Bundesministerium für Justiz bereits mit Erlass vom 30.3.1949, Zl. 10.827/49, alle Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltsschafoten angewiesen hat, in derartigen Strafverfahren wegen im Jahre 1945 in der Wirrniss der letzten Kriegstage und in den nachfolgenden Monaten vorgefallenen Diebstählen (Plünderungen) oder der Teilnahme an solchen oder wegen Betruges durch Fundverheimlichung die Beweislage einer neuverlichen gewissenhaften Prüfung zu unterziehen und bei begründeten Zweifeln an einem positiven Ergebnis des Strafverfahrens die Einstellung desselben zu beantragen oder von der Anklage zurückzutreten. Das Bundesministerium für Justiz hat in diesem Erlass auch darauf verwiesen, dass die Qualifikation eines Diebstahles als Bedrängnisdiebstahl nach § 174 I lit. c StG. in der Regel auch dann zu verneinen sein wird, wenn die Plünderung nicht innerhalb der ersten Wochen der Besetzung des Staatsgebietes erfolgt ist.

Es ist klar, dass auf Grund der Aktenlage allein die Beweislage oft nicht in vollkommen sicherer und eindeutiger Weise geklärt werden kann und dass es hiezu der Gegenüberstellung von Beschuldigten mit Zeugen und von Zeugen untereinander bedarf, wozu die Anordnung einer Hauptverhandlung manchmal unerlässlich sein wird.

Es besteht daher keine Veranlassung zu einer neuverlichen Anweisung an die Verfolgungsbehörden in den in der Anfrage erwähnten Sinne.

Die in der Anfrage der Herren Abg. Ernst Fischer und Genossen erhobenen Vorwürfe und Anschuldigungen gegen die österreichischen Justizbehörden muss ich auf das Entschiedenste zurückweisen, da es nur der unermüdlichen und unter den schwierigsten Verhältnissen zu verrichtenden Arbeit aller Richter und Staatsanwälte zu danken ist, dass Österreich wieder über eine den Erfordernissen eines demokratischen Staatswesens gerecht werdende Rechtsprechung verfügt.

-.-.-.-.-